Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. Juni 1896. | № 23.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 129

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Etatsjahr 1895/96 130

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 131

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 132

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Plantagen-Verwalter Friedrich von Krosigk zum Konsul in San Domingo zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger Freiherrn von dem Bussche-Haddenhausen in Tanger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den das Sultanat Marokko umfassenden Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats in Tanger und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.